

Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofes für das Geschäftsjahr 1981

A. Geschäftsverteilung

I. Zivilsenate

Dem I. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit sie nicht dem X. Zivilsenat zugewiesen sind, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Warenzeichen,
 - b) Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung,
 - c) Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit es sich um Streitigkeiten über die Sortenbezeichnung handelt;
4. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit es sich um die Sortenbezeichnung handelt;
5. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (HGB §§ 84 ff.);
6. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kontokorrenten (HGB § 355),
 - b) Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (HGB §§ 383 ff.);
7. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
8. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 und § 9 EGZPO, soweit nicht der IV b-Zivilsenat zuständig ist;
9. die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG (kraft Gesetzes);
10. die Entscheidungen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen läßt;
11. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit es sich um Tätigkeiten auf den dem I. Zivilsenat zugewiesenen Rechtsgebieten handelt.

Dem II. Zivilsenat sind zugewiesen

1. a) die Seesachen (HGB §§ 476 ff. nebst Strandungsordnung einschließlich von Zusammenstößen von Schiffen mit anderen Gegenständen),
- b) die Rechtsstreitigkeiten aus den Reichsgesetzen über Binnenschifffahrt und Flößerei (einschließlich von Zusammenstößen von Schiffen mit anderen Gegenständen) sowie aus Raumfrachtverträgen über Binnenschiffe,
- c) Schadensersatzansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung von Pflichten zur Unterhaltung oder Verkehrssicherung von Wasserstraßen,
- d) die Rechtsstreitigkeiten über Schleppverträge und Versicherungen (einschließlich von Rückversicherungen) von Schiffen oder Güterversicherungen für den See- oder Flußtransport allein oder in Verbindung mit Landtransport,
- e) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken,
- f) die Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (ZVG §§ 162 ff.);

2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschließlich der Fälle des § 771 ZPO), Nießbrauch und Pfandrecht (einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts HGB § 369) an Wertpapieren sowie aus Rechtsgeschäften hierüber,
 - c) Ansprüche auf Grund des Börsengesetzes und des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere;
3. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (BGB §§ 705 ff.) und Gemeinschaften (BGB §§ 741 ff.),
 - b) innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluß der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern,
 - c) Firmenrecht (HGB §§ 17 ff.), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2c);
4. die Rechtsstreitigkeiten über Wechselsachen, Schecksachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (BGB §§ 662 ff.) zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden oder zwischen Kreditinstituten untereinander, soweit die Institute die üblichen Bankgeschäfte betreiben und nicht mit Sonderaufgaben befaßt sind (wie z. B. Bausparkassen, Teilzahlungsinstitute und ähnliche);
6. die Entscheidungen im Falle des § 28 FGG, soweit es sich
 - a) um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispachen,
 - b) um die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister und Vereinsregister und um sonstige Befugnisse der Registerrichter,
 - c) um Entscheidungen nach AktG §§ 98, 99handelt.

Dem III. Zivilsenat sind zugewiesen

1. Die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche
 - a) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter und Soldaten auf Grund des Dienstverhältnisses, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2h und i) zuständig ist,
 - b) gegen Beamte aus § 839 BGB, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2h und i) zuständig ist,
 - c) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Artikels 131 WRV und des Artikels 34 GG, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2h und i) zuständig ist,
 - d) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht oder Verkehrssicherungspflicht auf Straßen, jedoch mit Ausnahme von Wasserstraßen, für die der II. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 1c);
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche auf Entschädigung wegen
 - aa) Enteignung (einschließlich enteignungsgleichen Eingriffs) sowie Maßnahmen enteignungsähnlicher Art,
 - bb) Strafverfolgungsmaßnahmen,

- b) vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlichrechtlicher Verwahrung sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlichrechtlicher Pflichten (VwGO § 40 Abs. 2 Satz 1),
 - c) Ansprüche aus der Menschenrechtskonvention;
3. die Entscheidungen in Baulandsachen;
 4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971;
 5. Stiftungen (BGB §§ 80 ff.), Nießbrauch an Vermögen (BGB §§ 1085 ff.) und Leibrenten (BGB §§ 759 ff.);
 6. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehen (BGB §§ 607 ff.) oder abstrakte Schuldverhältnisse (BGB §§ 780 bis 808a), soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 6a) oder der II. Zivilsenat (Nr. 2c) zuständig sind;
 7. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Bergrechtssachen (EGBGB Artikel 67) einschließlich der Abbaurechtssachen (EGBGB Artikel 68) sowie Wasserrechtssachen (EGBGB Artikel 65) einschließlich der Deich- und Sielrechtssachen (EGBGB Artikel 66),
 - b) Jagd- und Fischereirechte nebst Verträgen hierüber;
 8. die Entscheidungen nach § 109 BRAO (auch in Verbindung mit § 108 BNotO), § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, § 56 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes und § 93 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung;
 9. die Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 GVG in Zivilsachen nebst § 2 FGG;
 10. alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind;
 11. die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß § 21b Abs. 6 GVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972;
 12. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (BGB §§ 662 bis 676) und Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB §§ 677 bis 687) betreffend Ansprüche von Rechtsanwälten sowie Rechtsbeiständen und gegen sie, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 5) zuständig ist;
 13. die Rechtsstreitigkeiten über Schiedsverträge und Schiedsentsprüche (ZPO §§ 1025 ff., § 274 Abs. 2 Nr. 3).

Dem IVa-Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen, soweit nicht der V. Zivilsenat zuständig ist;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Schenkungen (BGB § 516 ff.), soweit nicht der II. Zivilsenat oder der V. Zivilsenat zuständig sind;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, soweit sie nicht dem II. Zivilsenat (Nr. 1d) zugewiesen sind;
4. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Makler (BGB §§ 652 ff.) einschließlich der Handelsmakler (HGB §§ 93 ff.) sowie über Ansprüche aus § 354 HGB;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (BGB §§ 662 bis 676) und Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB §§ 677 bis 687), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 5), der III. Zivilsenat (Nr. 12) und der VII. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig sind;
6. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes gemäß § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 EGGVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen sind;
7. die Entscheidungen in den Fällen des § 28 FGG, wenn es sich um Nachlasssachen handelt, bei denen es nicht ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke geht.

Dem IVb-Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Personenrecht, insbesondere Namensrecht (BGB § 12), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2c), einschließlich Entmündigungen und Todeserklärungen,
 - b) Familienrecht;
2. die Entscheidungen in Fällen des § 28 FGG, sofern es sich um Personenrechts- und Familienrechtssachen handelt;

3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 3 und Nr. 6 ZPO sowie § 9 EGZPO in allen im 6. Buch der ZPO geregelten Fällen (Familiensachen, Kindschaftssachen einschließlich des Falles des § 650 Abs. 3 ZPO);

Dem V. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorkaufs und Wiederkaufs),
 - b) Landpachtverträge (LandpachtG vom 25. Juni 1952 § 1),
 - c) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluß von Überbau und Grenzverhältnissen (BGB §§ 912 bis 916, 919 bis 923), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - d) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - e) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (BGB §§ 903 bis 910, GewO § 26),
 - f) Erbrecht, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt,
 - g) Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluß von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (ZVG § 81),
 - h) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von Notaren, auch soweit diese Beamte sind,
 - i) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen Beamte,
 - k) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten (EG BGB Artikel 132, 133),
 - l) Familiengüter und Lehen (EGBGB Artikel 59);
3. die Entscheidungen in den Fällen
 - a) des § 28 FGG, wenn es sich um Nachlasssachen handelt, bei denen es ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke geht,
 - b) des § 79 GBO,
 - c) des § 2 ZVG und des § 3 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950.

Dem VI. Zivilsenat sind zugewiesen

die Rechtsstreitigkeiten über

1. Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1a, b, c), der III. Zivilsenat (Nr. 1a und 7b) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2c, h und i) zuständig sind, Schadensersatzansprüche aus Heilbehandlung, auch wenn die Ansprüche auf Vertrag gestützt sind, sowie Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. des KunstUrhG vom 9. Januar 1907);
2. Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf den Beförderungsvertrag gestützt sind, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats (Nr. 7) gehörenden Frachtverträge über Güter;
3. Schadensersatzansprüche auf Grund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. ZPO § 302 Abs. 4, §§ 717, 945), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
4. Dienstverhältnisse, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 11), der II. Zivilsenat (Nr. 3b), der IVa-Zivilsenat (Nr. 5), der VII. Zivilsenat (Nr. 1b und 2) oder der X. Zivilsenat (Nr. 7) zuständig sind;
5. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände.

Dem VII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Werkverträge, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 1 und 2) zuständig ist,
 - b) Dienstverhältnisse der Architekten und anderer bei Bauten beschäftigter Personen;

- 2 die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (BGB §§ 662 bis 676) und Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB §§ 677 bis 687), soweit sie im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken stehen;
- 3 die Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung (BGB §§ 812 ff.), sofern es nicht mit Rücksicht auf das neben diesen Bestimmungen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, daß die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird;
- 4 die Entscheidungen in den Fällen des § 28 FGG, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 6), der IVa-Zivilsenat (Nr. 7), der IVb-Zivilsenat (Nr. 2), der V. Zivilsenat (Nr. 3a) oder der VIII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig sind.

Dem VIII. Zivilsenat sind zugewiesen

- 1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 2a) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2d und g) zuständig sind.
 - b) Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäftes (GVG § 95 Nr. 4d),
 - c) Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1a und b) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2b) zuständig sind,
 - d) Leihe und Verwahrung (BGB §§ 598 ff., 688 ff.), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 2c), der III. Zivilsenat (Nr. 2b) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2a) zuständig sind,
 - e) Bürgschaften (BGB §§ 765 ff.); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur deren Bestand den Gegenstand des eigentlichen Streitgeschehens bildet;
- 2 die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, aus Funden (BGB §§ 965 ff.) sowie auf Vorlegung von Sachen (BGB §§ 809 bis 811), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1 und 2b) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (HGB § 369) und von Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1 und 2b) oder der V. Zivilsenat (Nr. 2d) zuständig sind;
- 3 die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen (einschließlich der Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurteils und mit Einschluß von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluß der §§ 767 bis 769 ZPO),
 - b) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (ZPO §§ 883 ff.) sowie Offenbarungseid und Haft (ZPO §§ 899 ff.), soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 1a) zuständig ist,
 - c) Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger im Konkurs und außerhalb des Konkurses (KO §§ 29 ff., 196; AnfechtungsG), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird;
- 4 die Entscheidungen nach § 47 Abs. 2 MSchG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 und 3 FGG und Entscheidungen nach Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248);
- 5. die Entscheidungen gemäß § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 I S. 1328).

Dem IX. Zivilsenat sind zugewiesen

- 1. die Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) und des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes;
- 2 die Rechtsstreitigkeiten über Rückgriffsansprüche, die mit Rückerstattungssachen zusammenhängen.

Dem X. Zivilsenat (Patentsenat) sind zugewiesen

- 1. die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber;
- 2. die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse;
- 3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen;
- 4. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 3) zugewiesen sind;
- 5. die Patentnichtigkeitsachen, Zwangslizenzsachen und Patentrücknahmesachen;
- 6. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Patent- und Gebrauchsmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit letztere nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 4) zugewiesen sind;
- 7. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 11) zugewiesen sind.

II. Strafsenate

Dem 1. Strafsenat sind zugewiesen

- 1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe (mit Ausnahme der Landgerichtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim), München, Nürnberg und Stuttgart;
- 2. die Revisionen in Militärstrafsachen (Zweiter Teil des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974, BGBl. I S. 1213);
- 3. die Revisionen in Strafsachen wegen Vergehen gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109k StGB), soweit nicht der 3. Strafsenat dafür zuständig ist;
- 4. die Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO für den Fall, daß das Verfahren vor dem generell zuständigen 2. Strafsenat anhängig ist.

Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen

- 1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Frankfurt a. M., Koblenz und Köln;
- 2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. StPO §§ 12 ff., JGG § 42 Abs. 3), soweit nicht der 3. Strafsenat (Nr. 3a) zuständig ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 19 Abs. 2 Zuständigkeitsergänzungsg vom 7. August 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt sind (u. a. nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO);
- 3. die Entscheidungen des 4. Strafsenats im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat.

Dem 3. Strafsenat sind zugewiesen

- 1. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug und gegen die Urteile der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammern aus allen Oberlandesgerichtsbezirken, für den Bezirk des Kammergerichts jedoch nur insoweit, als sie nicht Fälle der Verschleppung und der politischen Verdächtigung (§§ 234a, 241a StGB; Berliner Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951, GVBl. S. 417) betreffen;
- 2. die Beschwerden gegen
 - a) Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO, § 310 Abs. 1 StPO, § 102 Satz 2 JGG bestimmten Fällen, sowie in den Fällen des § 304 Abs. 4 Satz 3 (in Verbindung mit § 138d Abs. 6) StPO, soweit die Entscheidung nach §§ 138a, 138b StPO in Verfahren erfolgt ist, in welchen der 3. Strafsenat gemäß Nr. 1 über das Rechtsmittel der Revision zu entscheiden hat,
 - b) Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes;

3. a) die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als gemeinschaftliches oberes Gericht (z. B. StPO §§ 12 ff., JGG § 42 Abs. 3), soweit es sich um die durch §§ 74a, 120 GVG begründete Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte und um die durch § 102 JGG begründete Zuständigkeit der Jugenderschöffengerichte handelt,
 - b) die Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 StPO,
 - c) die Entscheidungen gemäß Artikel 5 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1, 3 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutzsachen,
 - d) die Entscheidungen nach §§ 35 und 37 Abs. 4 EGGVG,
 - e) die Entscheidung nach § 138c und Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz StPO (Entscheidungen nach §§ 138a, 138b in Fällen, in denen die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt werden);
4. die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie für die Landgerichtsbezirke Mosbach, Heidelberg und Mannheim.

Dem 4. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revision in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Hamm, Saarbrücken und Zweibrücken;
2. die Revisionen in Verkehrsstrafsachen (einschließlich der Eisenbahn- und Luftunfälle mit Ausnahme von Unfällen der Berliner Stadtbahn);
3. die Entscheidungen nach § 27 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929;
4. die Entscheidungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2445);
5. die Entscheidungen im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat des Bundesgerichtshofes, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist.

Dem 5. (Berliner) Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Kammergerichts und für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Bremen, Celle, Hamburg, Oldenburg und Schleswig;
2. die Revision gegen die Entscheidungen der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammern des Bezirks des Kammergerichts, die Fälle der Verschleppung und der politischen Verdächtigung (StGB §§ 234a, 241a) betreffen;
3. die Revisionen in Strafsachen gegen Entscheidungen aller Gerichte, wenn es sich um die Anwendung des Berliner Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 417) handelt;
4. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes gemäß § 23 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 EGGVG sowie § 116 StVollzG. § 121 Abs. 2 GVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege oder von den Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Sicherung und Besserung, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft getroffen sind.

III. Ermittlungsrichter

Nach Maßgabe der Vorschriften über den Gerichtsstand (§§ 7 ff. StPO) sind für richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren zuständig:

1. **der Ermittlungsrichter I**
in Landesverratsachen, ausgenommen die Bereiche der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz,
2. **der Ermittlungsrichter II**
in Staatsschutzsachen, ausgenommen Landesverratsachen,
3. **der Ermittlungsrichter III**
in Landesverratsachen in Bereich des Landes Rheinland-Pfalz,

4. der Ermittlungsrichter IV

in Landesverratsachen im Bereich des Landes Baden-Württemberg.

Wird ein Ermittlungsrichter nach dieser Regelung in einem Ermittlungsverfahren tätig, so bleibt es auch für die folgenden Ermittlungshandlungen in diesem Verfahren bei seiner Zuständigkeit mit Ausnahme der Fälle, in denen er als Vertreter tätig geworden ist.

IV. Große Senate

(nachrichtlich)

Die Zuständigkeit des Großen Senates für Zivilsachen, des Großen Senates für Strafsachen und der Vereinigten Großen Senate ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Deutschen Richtergesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Der Kartellsenat ist kraft Gesetzes für die Entscheidungen über die in § 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführten Rechtsmittel zuständig.

Dem Kartellsenat werden außerdem zugewiesen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages stehen.

2. Dienstgericht des Bundes

Das Dienstgericht des Bundes ist kraft Gesetzes in denjenigen Angelegenheiten von Richtern, Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, Staatsanwälten sowie Bundes- und Landesanwälten zuständig, die ihm durch das Deutsche Richtergesetz übertragen sind.

3. Senat für Notarsachen

Der Senat für Notarsachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesnotarordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidung nach § 108 Abs. 2 BNotO in Verbindung mit § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

4. Senat für Anwaltssachen

Der Senat für Anwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

5. Senat für Patentanwaltssachen

Der Senat für Patentanwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Patentanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 93 Abs. 2 Patentanwaltsordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

6. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Wirtschaftsprüferordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

7. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in dem Steuerberatungsgesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 56 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

VI. Schlußbestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Erachtet ein Senat vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, daß sie nach der Art des anzuwendenden Rechtes vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint. Der Abgabebeschluß ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend, wenn dieser vorher angehört worden ist.
 2. Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits entscheidend auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.
 3. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozeß an den Bundesgerichtshof gelangen, gehören vor den Senat, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig ist.
 4. a) Für Vertragshilfesachen aus dem Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, zu dessen Rechtsgebiet die zu regulierende Verbindlichkeit gehört. Sind mehrere Verbindlichkeiten zu regulieren, so entscheidet die dem Betrage nach höchste Verbindlichkeit.
b) Für Rechtsstreitigkeiten über Vergleiche ist derjenige Senat zuständig, dem das Rechtsgebiet zugewiesen ist, auf das sich der Vergleich bezieht.
c) Für Rechtsstreitigkeiten aus § 13 des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet die streitigen Regelungen fallen.
 5. Rechtsbeschwerden nach § 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 sind im Hinblick auf die Geschäftsverteilung wie Revisionen zu behandeln.
- In Bußgeldsachen entscheidet der jeweils zuständige Strafsenat als „... Senat für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)“.
6. Strafsachen, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat und die nochmals an den Bundesgerichtshof gelangen, werden wieder von diesem Senat bearbeitet, selbst wenn der Geschäftsverteilungsplan inzwischen geändert worden ist. Diese Regelung gilt nicht im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Bundesgerichtshofes.
 7. Betrifft in einer Vorlegungssache die zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage ein Rechtsgebiet, das zur Zuständigkeit eines bestimmten Strafsenats gehört, so ist dieser Senat für die Entscheidung über die Vorlegungssache zuständig, gleichgültig, ob sich die Vorlegung auf § 120 Abs. 3 GVG oder auf § 121 Abs. 2 GVG stützt. Im übrigen ist derjenige Strafsenat für die Entscheidung der Vorlagefrage zuständig, der für die Entscheidung einer Revision aus dem Bezirk des vorlegenden Gerichts zuständig wäre.
 8. Wird der Bundesgerichtshof gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, so sind jeweils diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit eines oder einzelner Senate, so sind – je nach Art der Rechtsfrage – alle Zivil- oder Strafsenate oder auch sämtliche Senate zur Stellungnahme berufen. Die Stellungnahmen werden vom Präsidenten des Bundesgerichtshofes gesammelt und dem Bundesverfassungsgericht übersandt.
 9. a) Soweit der IVa-Zivildienst Sachen vom VII. Zivilsenat zu übernehmen hat, gehen die am 31. Dezember 1980 beim VII. Zivilsenat anhängigen, noch nicht terminierten Sachen mit diesem Zeitpunkt auf den IVa-Zivilsenat über. Soweit derartige Sachen am 31. Dezember 1980 bereits terminiert sind, bleibt der VII. Zivilsenat zuständig.
b) Soweit der V. Zivilsenat Sachen vom VI. Zivilsenat zu übernehmen hat, wird der V. Zivilsenat für die ab 1. Januar 1981 neu eingehenden Sachen zuständig. Im übrigen bleibt der VI. Zivilsenat zuständig.

B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen

(Stand: 1. Januar 1981)

I. Zivilsenate

I. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Frhr. v. Gamm	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Alff	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Merkel	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Zülch	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Piper	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Erdmann	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Teplitzky	
II. Zivilsenat		
Vizepräsident des Bundesgerichtshofes	Stimpel	
Richter am Bundesgerichtshof	Fleck	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schulze	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Bauer	(außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kellermann	(außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Bundschuh	
Richter am Bundesgerichtshof	Brandes	
III. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Nüßgens	(stv. Vorsitzender in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Krohn, G.	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Tidow	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Peetz	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Kröner	
Richter am Bundesgerichtshof	Boujong	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Scholz-Hoppe	(außerdem Kartellsenat)
IV a-Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Hoegen	
Richter am Bundesgerichtshof	Rottmüller	(stv. Vorsitzender)
Richter am Bundesgerichtshof	Dehner	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Schmidt-Kessel	
Richter am Bundesgerichtshof	Rassow	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Zopfs	

IV b-Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Grell	
Richter am Bundesgerichtshof	Lohmann	(stv. Vorsitzender, außerdem Kartellsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Portmann	(in erster Linie IX. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Knüfer	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Seidl	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Blumenröhr	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Krohn, Chr.	
V. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Hill	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Thumm	(stv. Vorsitzender; außerdem Dienstgericht des Bundes)
Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Eckstein	
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Hagen	(außerdem Senat für Anwaltssachen; Vertreter in 2 Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Linden	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Vogt, Max	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Räfle	(außerdem Senat für Notarsachen)
VI. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Weber	
Richter am Bundesgerichtshof	Dunz	(stv. Vorsitzender)
Richterin am Bundesgerichtshof	Scheffen	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Steffen	(Vertreter in 2 Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Kullmann	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Ankermann	
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Deinhardt	
VII. Zivilsenat		
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Vogt	(außerdem Senat für Notarsachen, Senat für Anwaltssachen und Senat für Patentanwaltsachen)

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch (stv. Vorsitzender; außerdem Senat für Notarsachen, Senat für Anwaltssachen und Senat für Patentanwalts-sachen)

Richter am Bundesgerichtshof Meise
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Recken
 Richter am Bundesgerichtshof Doerry
 Richter am Bundesgerichtshof Bliesener
 Richter am Bundesgerichtshof Obenhaus

VIII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Braxmaier (stv. Vorsitzender in einem Spezialsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hiddemann (stv. Vorsitzender)
 Richter am Bundesgerichtshof Hoffmann
 Richter am Bundesgerichtshof Wolf
 Richter am Bundesgerichtshof Merz
 Richter am Bundesgerichtshof Treier
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Brunotte

IX. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Mai
 Richter am Bundesgerichtshof Fuchs (stv. Vorsitzender)
 Richter am Bundesgerichtshof Zorn
 Richter am Bundesgerichtshof Henkel
 Richter am Bundesgerichtshof Portmann (in erster Linie IX. Zivilsenat; außerdem IV b-Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lang
 Richter am Bundesgerichtshof Gärtner
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jähnke (außerdem Senat für Anwaltssachen)

X. Zivilsenat (Patentsenat)

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Ballhaus
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bruchhausen (stv. Vorsitzender; außerdem Senat für Patentanwalts-sachen)
 Richter am Bundesgerichtshof Ochmann (Vertreter in 2 Spezialsenaten)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Windisch
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hesse (außerdem Kartellsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Brodeßer
 Richter am Bundesgerichtshof von Albert

II. Strafsenate

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Pikart (Vertreter in einem Spezialsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Woesner (stv. Vorsitzender)
 Richter am Bundesgerichtshof Herdegen
 Richter am Bundesgerichtshof Kuhn (in erster Linie Ermittlungsrichter II)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulsamer
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Maul (in erster Linie Ermittlungsrichter III)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schikora
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Foth

2. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Schumacher (stv. Vorsitzender in einem Spezialsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mösl (stv. Vorsitzender; Vertreter in 3 Spezialsenaten)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Müller (Vertreter in 2 Spezialsenaten)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz (außerdem Senat für Wirtschaftsprüfersachen und Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen)
 Richter am Bundesgerichtshof Maier, Bernhard (in erster Linie Ermittlungsrichter I)
 Richter am Bundesgerichtshof Theune (außerdem Kartellsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Niemöller

3. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Schmidt, H.W. (außerdem Senat für Wirtschaftsprüfersachen und Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schauenburg (stv. Vorsitzender; außerdem Dienstgericht des Bundes)
 Richter am Bundesgerichtshof Neifer
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schubath
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krauth
 Richter am Bundesgerichtshof Laufhütte (außerdem Senat für Anwaltssachen)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm (außerdem Senat für Notarsachen, Senat für Anwaltssachen und Senat für Patent-anwalts-sachen)

4. Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Salger (außerdem Dienstgericht des Bundes)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Dr. Spiegel (stv. Vorsitzender)
 Richter am Bundesgerichtshof Hürxthal (Vertreter in 2 Spezialsenaten)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Knoblich (Vertreter in einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt
 (außerdem Dienstgericht des Bundes)
 (in erster Linie Ermittlungsrichter IV; außerdem Senat für Wirtschaftsprüfersachen und Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen; Vertreter in einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof Goydke

5. (Berliner) Strafsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Herrmann
 Richter am Bundesgerichtshof Fleischmann (stv. Vorsitzender)
 Richter am Bundesgerichtshof Schuster
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Fuhrmann
 Richter am Bundesgerichtshof Horstkotte
 Richter am Bundesgerichtshof Rebitzki
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Niepel

III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes

Ermittlungsrichter I Richter am Bundesgerichtshof Maier, Bernhard (außerdem 2. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter I)
 Ermittlungsrichter II Richter am Bundesgerichtshof Kuhn (außerdem 1. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter II)
 Ermittlungsrichter III Richter am Bundesgerichtshof Dr. Maul (außerdem 1. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter III)
 Ermittlungsrichter IV Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt (außerdem 4. Strafsenat; in erster Linie Ermittlungsrichter IV)

IV. Große Senate

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982 (§ 132 Abs. 3 GVG)

Zivilsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
 Stellvertretender Vorsitzender (kraft Gesetzes): Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Stimpel
 Mitglieder: Vertreter:
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Frhr. v. Gamm (I. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Alff (I. Zivilsenat)
 Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Stimpel (II. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Fleck (II. Zivilsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Nüßgens (III. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krohn, Günther (III. Zivilsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hoegen (IVa-Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Seidl (IVb-Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hagen (V. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Fuchs (IX. Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Steffen (VI. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bruchhausen (X. Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch (VII. Zivilsenat) Richter am Bundesgerichtshof Doerry (VII. Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hiddemann (VIII. Zivilsenat) Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Braxmaier (VIII. Zivilsenat)

Strafsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
 Stellvertretender Vorsitzender (kraft Gesetzes): Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Stimpel
 Mitglieder: Vertreter:
 Richter am Bundesgerichtshof Herdegen (1. Strafsenat) Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Pikart (1. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mösl (2. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Müller (2. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krauth (3. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm (3. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schauenburg (3. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Laufhütte (3. Strafsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Salger (4. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Hürxthal (4. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß (4. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Knoblich (4. Strafsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Herrmann (5. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Horstkotte (5. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Schuster (5. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Fleischmann (5. Strafsenat)

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Vorsitzender: Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
 Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Frhr. v. Gamm (I. Zivilsenat)
 Beisitzende Mitglieder: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kellermann (II. Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Lohmann (IVb-Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hesse (X. Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Theune (2. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Scholz-Hoppe (III. Zivilsenat)

2. Dienstgerichte des Bundes

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Salger (4. Strafsenat)
 Stellvertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Schuhmacher (2. Strafsenat)
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Nüßgens (III. Zivilsenat)
 ständige Beisitzer: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Thumm (V. Zivilsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schauenburg (3. Strafsenat)
 Vertreter der ständigen Beisitzer: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mösl (2. Strafsenat)
 Richter am Bundesgerichtshof Dr. Knoblich (4. Strafsenat)

nichtständige Beisitzer:

a) Mitglieder des Bundesgerichtshofes

- Beisitzer: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß (4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bauer (II. Zivilsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Seidl (IV b-Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kullmann (VI. Zivilsenat)
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Pikart (1. Strafsenat)

b) Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts

- Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Becker
Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Gützkow
- Vertreter: Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hartmann
Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Schinkel

c) Mitglieder des Bundesfinanzhofs

- Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Nissen
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Grimm
- Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rid
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Offerhaus

d) Mitglieder des Bundesarbeitsgerichts

- Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Thomas
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Hillebrecht
- Vertreter: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Gehring
Richterin am Bundesarbeitsgericht Michels-Holl

e) Mitglieder des Bundessozialgerichts

- Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht Dr. Buss
Richter am Bundessozialgericht May
- Vertreter: Richter am Bundessozialgericht Rauscher
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht Dr. Friederichs

f) Mitglieder des Bundesrechnungshofs

- Beisitzer: Direktor beim Bundesrechnungshof Dr. Reuter
Direktor beim Bundesrechnungshof Dr. Griffel
- Vertreter: Direktor beim Bundesrechnungshof Dr. Rambow
Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofs Dr. Wührmann

3. Senat für Notarsachen

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Vogt (VII. Zivilsenat)
- Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Braxmaier (VIII. Zivilsenat)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofes: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch (VII. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm (3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Räfle (V. Zivilsenat)

Vertreter:

- Richter am Bundesgerichtshof Hürxthal (4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Steffen (VI. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Prof Dr. Hagen (V. Zivilsenat)

4. Senat für Anwaltssachen

- Vorsitzender (kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer
- Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Vogt (VII. Zivilsenat)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofes: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch (VII. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hagen (V. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Laufhütte (3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm (3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jähnke (IX. Zivilsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt (4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Steffen (VI. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Ochmann (X. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Peetz (III. Zivilsenat)

5. Senat für Patentanwaltssachen

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Vogt (VII. Zivilsenat)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofes: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bruchhausen (stv. Vorsitzender, X. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch (VII. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm (3. Strafsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hagen (V. Zivilsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Hürxthal (4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Ochmann (X. Zivilsenat)

6. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Schmidt, H.-W. (3. Strafsenat)
- Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofes: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz (2. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt (4. Strafsenat)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Müller (2. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mösl (2. Strafsenat)

7. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Schmidt, H.-W. (3. Strafsenat)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofes:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz (2. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt (4. Strafsenat)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Müller (2. Strafsenat) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Mösl (2. Strafsenat)

VI. Vertretung und Vorrang der Aufgaben

I.

- a) Die Anforderung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Großen Senate, des Dienstgerichts des Bundes, des Kartellsenats, des Senats für Notarsachen, des Senats für Anwaltssachen, des Senats für Patentanwaltssachen, des Senats für Wirtschaftsprüfersachen und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen geht in dieser Reihenfolge allen anderen Anforderungen vor.

- b) Die ermittelrichterlichen Aufgaben gehen anderen Aufgaben vor.

Das gilt nicht, wenn derjenige, der die ermittelrichterliche Aufgabe wahrzunehmen hätte, als Berichterstatter an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelrichterlichen Aufgabe gilt auch dann nicht, wenn derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist und ohne seine Beteiligung die mündliche Verhandlung nicht ohne erhebliche Verzögerung begonnen oder nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden könnte, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

II.

a) Vertretung in den Zivilsenaten

1. Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des I. und des X. Zivilsenats, des II. und des VII. Zivilsenats, des III. und des VI. Zivilsenats, des IVa-Zivilsenats und des VIII. Zivilsenats sowie des IVb-Zivilsenats und des IX. Zivilsenats. Die Mitglieder des IVa-Zivilsenats vertreten ferner die Mitglieder des V. Zivilsenats. Die Mitglieder des Kartellsenats werden von den Mitgliedern des I. Zivilsenats vertreten.

2. Ist eine Vertretung nach Nummer 1 nicht möglich, kann jeder Zivilsenat alle anderen Senate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

b) Vertretung in den Strafsenaten

1. Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des 1. und des 3. Strafsenats sowie die Mitglieder des 2. und des 4. Strafsenats, jedoch werden die Mitglieder des 3. Strafsenats in erster Linie durch die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Knoblich und Hürxthal in dieser Reihenfolge vertreten.
2. Zur Vertretung der Mitglieder des 5. (Berliner) Strafsenats ist in der Reihenfolge der Vertretungsfälle jeweils ein Mitglied der Strafsenate 1 bis 4 in dieser Reihenfolge berufen.

c) Bestimmung der im Einzelfall zur Vertretung berufenen Senatsmitglieder

Soweit ein Senat gemäß der vorstehenden Vertretungsregelung einen nicht namentlich bezeichneten Vertreter zur Verfügung zu stellen hat, sind die dem Senat angehörenden Richter am Bundesgerichtshof in der Reihenfolge vom niedrigsten bis zum höchsten Dienstalter nacheinander zur Vertretung berufen. Ist der hiernach zur Vertretung berufene Richter am Bundesgerichtshof an der Vertretung verhindert, so tritt der im Dienstalter folgende Richter am Bundesgerichtshof für ihn ein.

d)

Ist ein Mitglied der **Großen Senate** des Bundesgerichtshofes und zugleich sein Vertreter verhindert, die ihm obliegenden Geschäfte innerhalb des Großen Senats wahrzunehmen, so tritt an die Stelle des jeweiligen ordentlichen Vertreters derjenige Vertreter im Großen Senat für Zivilsachen oder Strafsachen, der jeweils an der allgemeinen Reihenfolge der Vertreter auf den verhinderten Vertreter folgt.

e) Vertretung der Ermittlungsrichter

1. Der Ermittlungsrichter IV vertritt den Ermittlungsrichter I, der Ermittlungsrichter III vertritt den Ermittlungsrichter II. Ist einer der beiden vertretenden Ermittlungsrichter (III oder IV) verhindert, so tritt der andere an seine Stelle; sind beide verhindert, vertreten sich der Ermittlungsrichter I und der Ermittlungsrichter II gegenseitig.
2. Der Ermittlungsrichter I vertritt den Ermittlungsrichter IV, der Ermittlungsrichter II den Ermittlungsrichter III. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Ist auch der an letzter Stelle zur Vertretung berufene Ermittlungsrichter verhindert, so werden für ihn in folgender Reihenfolge als Vertreter tätig:
- a) Richter am Bundesgerichtshof Niemöller,
 - b) Richter am Bundesgerichtshof Boujong,
 - c) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Foth,
 - d) das jeweils dienstjüngste Mitglied des 1., sodann des 2. und schließlich des 4. Strafsenats, sofern es nicht ständiger Vertreter im 3. Strafsenat oder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters betraut ist. Ist das jeweils dienstjüngste Mitglied bereits nach Buchstabe a bis c zur Vertretung berufen, so tritt an seine Stelle das nach ihm dienstjüngste Senatsmitglied.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

(Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung
der obersten Gerichtshöfe des Bundes — RsprEinhG — vom
19. Juni 1968 — BGBl. I S. 661 —)

- a) Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:
der Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Pfeiffer,
die Vorsitzenden der jeweils beteiligten Senate des Bundes-
gerichtshofes.

Bei Verhinderung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes
tritt der Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, bei dessen
Verhinderung der im Dienstalter folgende Vorsitzende Richter
in den Gemeinsamen Senat ein.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats
tritt sein regelmäßiger Vertreter im Vorsitz und bei dessen
Verhinderung ein Mitglied des Senats jeweils in der Reihen-
folge des Dienstalters ein. Tritt der regelmäßige Vertreter
anstelle des Vorsitzenden in den Gemeinsamen Senat ein
und ist er zugleich als Mitglied des Gemeinsamen Senats
nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bestimmt, so tritt für ihn
als zu entsendendes Mitglied sein Vertreter ein.

- b) In den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des
Bundes werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 RsprEinhG
für die Geschäftsjahre 1981 und 1982 entsandt:

- | | |
|------------------|---|
| I. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Alff
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Zülch |
| II. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Fleck
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bauer |
| III. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krohn, G.
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Peetz |
| IVa-Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Rottmüller
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dehner |
| IVb-Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Dr. Seidl
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Blumenröhr |
| V. Zivilsenat | Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Eckstein
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Hagen |
| VI. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Dr. Steffen
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Kullmann |
| VII. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Doerry |
| VIII. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Hiddemann
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Merz |
| IX. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof Fuchs
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Zorn |
| X. Zivilsenat | Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Bruchhausen
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Ochmann |
| 1. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof Herdegen
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Maul |

- | | |
|---------------|---|
| 2. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof Dr. Müller
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Meyer, Fritz |
| 3. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krauth
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Gribbohm |
| 4. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof Dr. Knoblich |
| 5. Strafsenat | Richter am Bundesgerichtshof Schuster
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Fuhrmann |

Große Senate

Zivilsachen:

- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Frhr. v. Gamm
Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Stimpel
1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Hoegen
2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Hagen

Strafsachen:

- Richter am Bundesgerichtshof Herdegen
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Salger
1. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Krauth
2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ruß

Kartellsenat

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kellermann
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Frhr. v. Gamm
1. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Theune
2. Vertreter: Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Scholz-Hoppe

Dienstgericht des Bundes

- Richter am Bundesgericht Dr. Thumm
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schauenburg

Senat für Notarsachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gribbohm

Senat für Anwaltssachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch
Richter am Bundesgerichtshof Lauffhütte
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Jähnke

Senat für Patentanwaltssachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bruchhausen
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch

Senat für Wirtschaftsprüfersachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

- Richter am Bundesgerichtshof Dr. Engelhardt
Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Meyer, Fritz

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsen-
denden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des betei-
ligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den
Gemeinsamen Senat ein.